

Das Industrie- und Handelsrecht der Sowjet-Union.

Von Alexander Dobrow, Kiew.

1. Die Geschichte der russischen Gesetzgebung über den Handel und den Gewerbefleiß in den letzten acht Jahren zerfällt ihrem Inhalt nach in zwei scharf voneinander geschiedene Perioden, nämlich die Periode der Verstaatlichung der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit des Landes, die die Benennung „Epoche des kriegerischen Kommunismus“ erhalten hat, und die Periode der Wiederherstellung der privatwirtschaftlichen Tätigkeit und der Privatrechtsverhältnisse, die man „Epoche der neuen ökonomischen Politik“, oder, verkürzt, „NEP“ nennt.

Nachdem die Räte-Regierung im November 1917 den staatlichen Apparat in ihre Hände genommen und die Diktatur der Arbeiterklasse proklamiert hatte, erblickte sie in der Zentralisation der Produktion und der durchgreifenden staatlichen Regulierung des ganzen wirtschaftlichen Lebens das Mittel zur Annäherung an den Sozialismus und zur Beseitigung der Wirtschaft des Warenaustausches. Der erste Schritt in dieser Richtung war die am 14. November 1917 eingeführte Kontrolle der Arbeiter über die Produktion und die finanzielle Seite der Geschäftsführung in allen gewerblichen, kommerziellen, landwirtschaftlichen, Kredit-, Transport- und Kooperativunternehmungen. Der zweite Schritt sodann war das Dekret über die Nationalisierung der Banken, vom 14. Dezember 1917, auf Grund dessen das Bankwesen als Staatsmonopol proklamiert, alle Aktienbanken und Bankergeschäfte mit der Staatsbank vereinigt wurden.

Die ersten Maßnahmen zur Verstaatlichung der Industrie im Jahre 1917 bestanden in der Konfiskation einzelner großer Unternehmungen wegen Nichtbefolgung des Dekrets über die Arbeitskontrolle. Im Januar 1918 begann die systematische Nationalisierung großer Unternehmungen, und im Jahre 1919 war bereits die gesamte schwere Industrie nationalisiert. Die Finanzierung aller staatlichen Unternehmungen wurde auf Grund der Kostenanschläge vorgenommen, wobei alle Schulden dieser Unternehmungen, die vor der Nationalisierung entstanden waren, mit Ausnahme des schuldigen Arbeitslohnes, annulliert wurden; die Schuldenforderungen aber, welche die nationalisierten Unternehmungen an dritte Personen hatten, blieben in Kraft. Zum Ausdruck gelangte die Vollendung der Nationalisierung der großen Industrie in dem Beschluß des Obersten Rates für Volkswirtschaft vom 29. November 1920, durch den alle gewerblichen Unternehmungen mit einer fünf übersteigenden Arbeiter-